

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes — Drucksachen 7/598, 7/1398, 7/1702 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dürr**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 1973 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes — Drucksachen 7/598, 7/1398 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. Februar 1974

Der Vermittlungsausschuß

Becker

in Vertretung des Vorsitzenden

Dürr Dr. Schwarz

Berichterstatter

Anlage**Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes****1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 b)**

In § 1 b Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „ein Versandhandelsunternehmen“ durch die Worte „in den Fällen des § 1 a Abs. 4 der Verkäufer“ ersetzt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 c)

§ 1 c wird gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 d)

In § 1 d wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.“

4. Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Wort „Abzahlungsgeschäfte“ durch das Wort „Rechtsgeschäfte“ ersetzt.